

**Zeitschrift:** Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =  
Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

**Band:** 12 (1994)

**Artikel:** Anleihen und Steuern in der Finanzwirtschaft spätmittelalterlicher  
Städte : Option bei drohendem Dissens

**Autor:** Gilomen, Hans-Jörg

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-871686>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Anleihen und Steuern in der Finanzwirtschaft spätmittelalterlicher Städte

### Option bei drohendem Dissens

Wie auf anderen Gebieten,<sup>1</sup> so sind im Reich die Städte auch auf jenem der Finanzwirtschaft in der frühstaatlichen Modernisierung den Territorien vorangegangen. In den Territorien hat sich die Finanzwirtschaft der Fürsten erst in der Neuzeit zu einer staatlichen entwickelt. In den Städten sind zuerst die Steuern als Leistung nicht an eine Herrschaft, sondern für gemeinsame öffentliche Interessen erhoben worden.<sup>2</sup> Darin liegt das besondere Interesse einer Beschäftigung mit der städtischen Fiskalpolitik des Spätmittelalters.

Dass in diesem Bereich gravierende Probleme zu bewältigen waren, zeigt ein einfacher Befund: eine beachtliche Zahl von Städten hat sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts und im 15. Jahrhundert bis zur Zahlungsunfähigkeit verschuldet.<sup>3</sup> Eine Durchsicht der einschlägigen Spezialuntersuchungen, gedruckter und betreffend die Schweizer Beispiele auch ungedruckter Quellen erlaubt, die folgende Liste ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammenzustellen: In *Arras* konnten 1392 nicht mehr alle Schuldzinsen bezahlt werden. Es wurde deshalb eine Zwangsanleihe und eine Rentenkonversion durchgeführt. Man klagte u. a.: «[...] et déjà pour cause des dites charges s'en est parti grant nombre des bourgeois et habitans d'icelle ville, et se departent les autres de jour en jour, et sont alez et vont demourer en l'empire et hors de notre royaume [...]»<sup>4</sup> Die freie Reichsstadt *Basel* kam nie in wirklich gravierende finanzielle Schwierigkeiten. Immerhin musste sie 1400/01 die Zinsen für ihre Anleihen (Rentenzinsen) schuldig bleiben und hat deshalb sofort eine ausserordentliche Steuer aufgelegt, «vmb daz man den zinse, den man schuldig beliben ist von der fronuasten, die verlüffen ist, vnd den zins, den man ze dirre nechsten künftigen fronuasten schuldig wirt nüt muessen vffnaemen vmb ander zins [...]».<sup>5</sup> Als Gründe der Verschuldung wurden die Zahlungen zur Sühne der sogenannten Bösen Fastnacht an Österreich und dessen Anhänger, die Aufwendungen für den Mauerbau angesichts der österreichischen Bedrohung, die Ausgaben im Städtekrieg und die Kosten für den Erwerb Kleinbasels und der Sisgauer Herrschaften

genannt. Tatsächlich war die Gesamtschuld von etwa 72'000 Gulden 1395/96 auf etwa 96'000 Gulden 1400/01 gestiegen. Nach den Steuereingängen stand sie 1403/04 allerdings immer noch auf etwa 87'000 Gulden.<sup>6</sup> In *Bern* häuften sich in den 1380er Jahren, nach den Kiburger Kriegen, die Mahnungen um Zinszahlung. Die Renten an Basler Gläubiger konnten teilweise nicht mehr ausgerichtet werden. Zum Jahr 1384 berichtet der Chronist Justinger, niemand habe der Stadt Geld leihen wollen, weil sie die alten Schulden nicht bezahlte.<sup>7</sup> Bern nahm Zuflucht zu Darlehen der Juden und Lombarden.<sup>8</sup> In den 1380er Jahren stellte auch *Braunschweig* die Rentenverzinsung teilweise ein. 1388 war der Höhepunkt der Verschuldung, die durch Ausgaben für Lösegelder nach einer missglückten Fehde gegen den Erzbischof von Magdeburg und für eine ruinöse Landgebietspolitik verursacht worden war,<sup>9</sup> mit etwa 29'500 Mark erreicht. Bis 1406 konnte sie auf etwa 9000 Mark abgetragen werden, doch war Braunschweig schon 1445 wieder völlig überschuldet.<sup>10</sup> *Breslau*, das seit 1389 mit den Herzögen von Oppeln in Fehde stand, schuldete um 1418 etwa 70'000 Mark und konnte den Schuldendienst nur durch Aufnahme neuer Anleihen aufrechterhalten.<sup>11</sup> Nach einem eigentlichen Bankrott am Ende des 13. Jahrhunderts – man schuldete allein den Crespin von Arras die kolossale Summe von 10'000 Livres parisis – blieb *Brügge* in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zahlungsunfähig.<sup>2</sup> *Dortmund* wurde 1388 in eine unglücklich verlaufende Fehde mit Engelbert von der Mark und Erzbischof Friedrich von Köln verwickelt, welche die zuvor schon ungünstige Finanzlage infolge von Kriegskosten und Sühnegeldern völlig zerrüttete. Die Stadt wurde in den 1390er Jahren, nachdem sie seit 1389 die Anleihezinsen nicht bezahlt hatte, durch ihre Gläubiger in Interdikt und Reichsacht gebracht. Obwohl seit 1395 eine direkte Vermögenssteuer von 5% (!)<sup>13</sup> auf drei Jahre erhoben wurde, konnten die Schulden nicht abgetragen werden. 1397 war Dortmund offen insolvent. Nach dem Umsturz von 1399 mussten die einheimischen Gläubiger ihre Forderungen abschreiben. Die Stadt blieb aber weiter zahlungsunfähig und kam 1404 in die Acht des Heidelberger Hofgerichts.<sup>14</sup> Für *Douai* ist nach beginnenden Schwierigkeiten in den 1290er Jahren die erste lang dauernde Finanzkrise bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts belegt. Man suchte ihr 1302 durch eine Zwangsanleihe zu begegnen. 1310 gewährte Philippe le Bel der bankrotten Stadt einen einjährigen Zahlungsaufschub. 1322 sagte ihr der König für ein Jahr Steuerfreiheit zu. Nach kurzer Erholung verschärfte sich die Lage in den 1360er Jahren erneut. 1366 konnte man die Schuldzinsen nicht bezahlen und war gezwungen, Ämter und Einkünfte an die Meistbietenden zu verkaufen, um Lösegeld für Johann den Guten und andere Schulden bezahlen zu können. 1388 willigte Philippe le Hardi in eine Rentenkonversion ein, deren Gewinn zur Schuldentilgung verwendet werden musste.<sup>15</sup> 1401 konnte *Duisburg*

die geschuldeten Leibrenten nicht bezahlen.<sup>16</sup> 1471 stellte *Diiren* die Zinszahlungen teilweise ein.<sup>17</sup> *Gent* war am Ende des 13. Jahrhunderts zahlungsunfähig.<sup>18</sup> In *Hildesheim* brachen die städtischen Finanzen in den 1340er Jahren nach langjährigen Schwierigkeiten, die vor allem mit der Parteinahme im Streit um den Hildesheimer Bischofsitz seit 1331 zu verbinden sind, endgültig zusammen. Die Stadt stellte die Zinszahlungen ein und legte 1342 eine ausserordentliche Vermögenssteuer von 10% zur Schuldentilgung auf. Damit die Steuerzahler einen so grossen Teil ihrer Vermögen überhaupt flüssig machen konnten, wurden sie dazu verpflichtet, auf ihre Häuser Rentenkredite aufzunehmen. 1343 kam es zu Unruhen, zwei Jahre später zu einer Verfassungsänderung. Eine finanzielle Konsolidierung im letzten Drittel des Jahrhunderts führte dann bis 1413 zur praktischen Schuldenfreiheit.<sup>19</sup> Infolge der Lüneburger Erbfolgekriege, innerer Unruhen und des Rivalitätskampfes mit Braunschweig kam *Lüneburg* in den 1370er Jahren in eine Finanzkrise, die letztlich nur dank dem Rückgriff auf die gewaltigen Einkünfte aus der Salzgewinnung gemeistert werden konnte. 1373 wurden Schuldzinsen nicht mehr bezahlt, der Höhepunkt der Verschuldung wurde aber erst 1388 mit etwa 173'000 Mark lün. erreicht. Die Schuldentilgung gelang dann 1396–1414 dank Verträgen mit den Sülzberechtigten, die auf ihre Erträge teilweise verzichten mussten.<sup>20</sup> *Mainz* war seit 1430 bankrott. 1429 hörte der Rat auf, fällige Renten an Frankfurter Gläubiger zu bezahlen, und erklärte, für Schuldverschreibungen des alten Rates nicht haftbar zu sein. Die Stadt brachte ihren Haushalt nie mehr selbständig ins Lot. Einen Schlussstrich zog hier erst Erzbischof Adolf von Nassau, der nach der Eroberung der Stadt am 28. Oktober 1462 alle Schulden kurzerhand annullierte.<sup>21</sup> Der Stadt *Neuenburg* am Rhein gewährte Kaiser Maximilian am 1. Juli 1496 das Recht, in den kommenden zehn Jahren geschuldete Zinsen und Renten nur zur Hälfte auszuzahlen.<sup>22</sup> *Rapperswil* konnte 1391 den Bankrott nur deshalb abwenden, weil die Städte Aarau, Baden und Brugg sich zu seinen Gunsten bei verschiedenen Basler Rentengläubigern um insgesamt 2590 Gulden verschrieben. Winterthur, Frauenfeld, Radolfzell, Bremgarten, Sursee, Mellingen, Lenzburg, Waldshut und Säkingen verpflichteten sich ihrerseits, den genannten drei Städten einen allfälligen Verlust tragen zu helfen. Es handelte sich also um eine gemeinsame Aktion der österreichischen Städte im Aargau und Thurgau.<sup>23</sup> *Schweinfurt*, dessen Finanzgeschichte im Mittelalter als «schier hoffnungsloser Weg uferloser Verschuldung» charakterisiert worden ist, stellte in den 1440er Jahren die Schuldzinszahlungen ein. In der Folge der Schuldenkrise wurde 1446 der alte Rat abgesetzt und ein neuer durch Zünfte und Gemeinde bestimmt.<sup>24</sup> In *Wetzlar* setzte die Anleihewirtschaft erst 1351 ein und führte innert nur 18 Jahren zum Bankrott von 1369, von dem sich die Stadt bis in die zweite Hälfte des

15. Jahrhunderts nie mehr erholte. Seit 1369 war sie mit kurzen Unterbrüchen dauernd in Acht und Bann, zeitweise auch im Interdikt. Auch das Basler Konzil bannte die Stadt wegen einer unbezahlten Schuld aus dem Jahr 1367 (!), die erst 1441 beglichen wurde, noch 1437/38.<sup>25</sup> Der Stadt *Wien* bewilligte Herzog Albrecht 1375 und 1382 Sondersteuern wegen der grossen Schuldenlast. Die finanzielle Bedrängnis erreichte hier nach der Mitte des 15. Jahrhunderts einen neuen Höhepunkt. 1459 behalf man sich mit einer Zwangsanleihe, 1461 – als Absagen unbefriedigter Gläubiger eintrafen – erwog man die Einführung einer Verbrauchs- und Umsatzsteuer nach italienischem Vorbild.<sup>26</sup> *Winterthur*, das sich seit dem 14. Jahrhundert, in dem es sich zugunsten der Herrschaft Österreich bei Strassburger Gläubigern verschuldet hatte, bis einige Jahre nach dem Übergang an Zürich (1467) ständig am Rande des Bankrotts befand, kam seit 1459 wegen unbezahlter Rentenschulden mehrfach in die Reichsacht.<sup>27</sup> 1340 mahnten Strassburg, Speyer und Worms die Stadt *Würzburg*, verfallene Leibrenten an die Bürger von Mainz endlich zu bezahlen.<sup>28</sup> Ende 13. Jahrhundert kam es in *Ypern* zum Bankrott.<sup>29</sup> Um 1400 war *Zülpich* zahlungsunfähig.<sup>30</sup> Diese Liste umfasst nur Städte, deren finanzwirtschaftliche Probleme bis zur zeitweise offenen Zahlungsunfähigkeit führten. Die Liste ist – wie erwähnt – keineswegs vollständig.<sup>31</sup> Da die Finanzprobleme der italienischen Städte, insbesondere von Florenz,<sup>32</sup> allgemein bekannt sind, habe ich zum Beispiel bewusst auf italienische Beispiele verzichtet. Die Liste soll nur zeigen, dass wir es bei den gravierenden finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten der spätmittelalterlichen Städte nicht mit Einzelphänomenen zu tun haben, dass davon Städte jeglicher Grössenordnung und von jedem herrschaftlichen Typus von der freien Reichsstadt mit eigenem Territorium bis zur landsässigen Kleinstadt sowie von jedem wirtschaftlichen Typus von der Exportgewerbestadt über die vom Handel dominierte Stadt bis zur Kleinstadt ohne entwickeltes Gewerbe betroffen waren.

Methodisch ergibt sich daraus die Notwendigkeit, bei der Suche nach einer Erklärung für diese weitverbreiteten Schwierigkeiten über die Ursachen in jedem Einzelfall hinaus nach gemeinsamen Gründen zu fragen. Die Erklärungen im Einzelfall, deren Erforschung ohne Zweifel wichtig ist, bleiben der Ereignisgeschichte verhaftet.<sup>33</sup> Schon in der Liste wurden bei einigen Städten diese Begründungen der Finanzmisere genannt. Letztlich sind die Ursachen bei der weitaus überwiegenden Zahl der in Schwierigkeiten geratenen Städte in stark erhöhten Ausgaben im Zusammenhang kriegerischer Vorgänge zu sehen, sei es für den Mauerbau, die Ausrüstung und Besoldung von Truppen, die Auslösung von Kriegsgefangenen, die Zahlung von Kriegsentschädigungen.<sup>34</sup> Gelegentlich führte auch der Erwerb von Herrschaftsrechten und Burgen, also die Territorialpolitik, zu finanziellen Engpässen.<sup>35</sup> Eine starke Zu-

nahme der Ausgaben lässt sich in den meisten Stadthaushalten des Spätmittelalters beobachten. Aber nicht diese stetige Zunahme, sondern ruckartige Ausschläge der Ausgaben waren schwer zu bewältigen. Die meist plötzlich erforderliche hohe Liquidität suchte man durch die Beanspruchung des Kreditmarkts zu erlangen. Vielen Städten wurde dann erst diese Kreditwirtschaft selbst zum Verhängnis, weil eine Schuldenamortisation unterblieb und schliesslich der Zinsendienst die laufenden Einnahmen aufzeherte. Das bekannteste Beispiel dafür ist im Reich zweifellos Mainz, das auf dem Höhepunkt der Finanzkrise dem Hauptgläubiger Frankfurt geradezu die Übernahme der Stadt mit Aktiven und Passiven anbot und seine Schulden erst mit dem Verlust der Selbständigkeit an den Erzbischof loswurde.<sup>36</sup>

Die Frage stellt sich bei einer strukturellen Betrachtungsweise anders. Die Finanzwirtschaft mittelalterlicher Städte ist gekennzeichnet durch die Unvorhersehbarkeit der Ausgaben. Zu einem ganz geringen Aufwand für wiederkehrende – wenn man so will ordentliche – Ausgaben kommt ein viel bedeutenderer, aber sprunghafter Aufwand für unvorhersehbare – also ausserordentliche – Ausgaben.<sup>37</sup> Man hat deshalb in der Literatur immer wieder darauf hingewiesen, dass eine Budgetierung unmöglich war.<sup>38</sup> Allerdings wurde dabei meist übersehen, dass es an Versuchen dazu in finanziell angespannten Situationen dennoch keineswegs gefehlt hat.<sup>39</sup> Ich erwähne nur, dass z. B. die Städte Zürich im Jahr 1424<sup>40</sup> und Bern in den Jahren 1465 und 1466<sup>41</sup> ein Sparbudget aufzustellen versuchten. Auch aus Köln sind Voranschläge bekannt.<sup>42</sup> Spektakulärer waren die Versuche der Vertreter der befreundeten Städte, für Mainz 1437 einen Schuldenkonsolidierungsplan auszuarbeiten.<sup>43</sup> Bekannt sind die zielgerichteten und erfolgreichen Anstrengungen des Rats von Braunschweig, die Finanzlage nach der sogenannten Grossen Schicht von 1374, einem wesentlich durch Steuerauflagen ausgelösten Bürgerkampf, zu sanieren.<sup>44</sup> Angesichts wachsender Schulden einfach den Kopf in den Sand gesteckt hat man also keineswegs.<sup>45</sup> Aber letztlich blieb in der Praxis nichts anderes übrig, als die Einnahmen den sich sprunghaft und unvorhersehbar entwickelnden Ausgaben anzupassen.<sup>46</sup>

Bei sprunghaftem Finanzierungsbedarf boten sich grundsätzlich zwei Optionen: Sondersteuern oder Anleihen.<sup>47</sup> Theoretische Handlungsanleitungen für die Wahl der Finanzierungsform fehlten. Objektbezogene Deckungsregeln, wonach der öffentliche Haushalt nur rentable Investitionen mittels Kredit finanzieren dürfe,<sup>48</sup> hat man meines Wissens im Spätmittelalter nirgends weder theoretisch gekannt noch praktisch angewandt.<sup>49</sup> Seit John Maynard Keynes schätzt die wissenschaftliche Ökonomie die öffentliche Verschuldung nicht mehr als blosser alternative Finanzierungsform ein, da die Option zwischen Neuverschuldung oder Steuererhöhung auch unter gesamt-

wirtschaftlich und sozial funktionellen Aspekten im Rahmen der Konjunktursteuerung gesehen wird. Im mittelalterlichen Stadthaushalt geht es aber allein um die bloße Wahl von Finanzierungsformen. Grundsätzlich hatte dabei die Kreditfinanzierung für die Zeitgenossen allgemein noch immer etwas Anrüchiges oder Provisorisches.<sup>50</sup> Bezeichnend dafür ist, dass die Stadt Bern im Jahr 1384 ehrenrührige Bemerkungen gegen diejenigen im voraus glaubte verbieten zu müssen, welche – wie man hoffte – in Zukunft städtische Renten (Anleihen) kaufen und damit der Stadt aus ihrer Finanznot helfen würden.<sup>51</sup>

Von der Wirtschaftsmentalität her stand man also dem Kreditwesen reserviert gegenüber. Andererseits war die Beschaffung liquider Mittel durch Steuern umständlicher und zeitraubender als diejenige über Anleihen. Anleihen waren der wirksamste und schnellste Weg, die Einnahmen mit den Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen.<sup>52</sup> Als finanzwirtschaftlich gesunden Einsatz des Kredits haben es die Zeitgenossen wohl nur dann empfunden, wenn die für die Deckung eines wohlbegründeten plötzlichen Bedarfs getätigten Anleihen möglichst rasch durch die Steuererträge wieder abgetragen wurden. Die Anleihen dienten dabei also nur zur Antizipation anderer Einnahmen, insbesondere der Steuererträge.<sup>53</sup>

Die enge Verknüpfung zwischen Schuldenwirtschaft und Steuerpolitik lässt sich in vielen spätmittelalterlichen Städten bis hinein in die legitimierende Begründung von Steuererhöhungen oder ausserordentlicher Besteuerung verfolgen. So hat z. B. die Stadt Zürich die Vermögenssteuer des Jahres 1425 folgendermassen begründet: «Anno domini MCCCCoXXVto [...] haben wir [...] von der schulden wegen, so wir alle von unser gemeinen statt wegen schuldig sind, uns erkennet und geeinbert, umb dass wir nit schaden an schaden nemmen muessen, das wir dis jares stueren soellen.»<sup>54</sup> Damit man also nicht Zinsen auf Zinsen zahlen muss («schaden» ist ein Fachwort für Zinsen), hat der Rat die Auflage einer Vermögenssteuer zur Deckung der Schulden beschlossen, die im wörtlichen Sinne alle, also alle Bürger, schuldig sind. Die legitimierende Absicht dieser Begründung ist evident. Aber solche Überlegungen waren nicht nur legitimierend gedacht. Noch deutlicher sind die nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Erwägungen, welche man im Rat um die Mitte des 15. Jahrhunderts anstellte. Zuerst wurde die Schuldensituation umrissen: Die Stadt habe jährlich an Zinsen für die Schulden gegen 3000 Gulden zu bezahlen. Die Einkünfte und Güter der Stadt könnten diese Belastung zusätzlich zu den laufenden Ausgaben nicht tragen. Deshalb werde ein Ausschuss eingesetzt, der Wege suchen solle, dass «wir die zinse, so uff unser statt stand, und das, so sust über die statt gat und das, so uns teglichs an die hant wirt stossen, nach unser wirdigen statt lob und ere usgerichten mögint und uns

selbs und unser statt nit fürer versetzen müssent und wir nit der welt spott werdint [...]».<sup>55</sup> Es kommt hier der bei Zahlungsunfähigkeit einer Stadt drohende Spott der Welt zur Sprache. Dieser Spott konnte die ganz konkrete Form von Schandbriefen annehmen. Um 1400 sandte z. B. Dietrich von Altena an die Städte Dortmund, Unna, Minden einen Brief, worin er die Stadt Iserlohn wegen nicht bezahlter Schulden für ehrlos erklärte. Er habe das Siegel dieser Stadt einer Sau und danach einer Katze an den Hintern gebunden. Es sei so beschmutzt, dass es kein ehrenhafter Mann mehr an seiner Urkunde tragen wolle.<sup>56</sup> In ihrem Siegel wird hier die Ehre der Stadt selbst geschändet. In einer Gesellschaft, in welcher die Ehre eine der wichtigsten sozialen Kategorien darstellte, war ein solcher Gesichtsverlust äusserst schwerwiegend. Bedeutend waren aber auch die kreditwirtschaftlichen Folgen: die offene Zahlungsunfähigkeit schloss eine Stadt vom Zugang zum Kreditmarkt aus. Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden war unter diesen beiden innerlich zusammengehörigen Aspekten zweifellos eine den Zeitgenossen einleuchtende Begründung für Steuerauflagen. Durch legitimierend gemeinte Begründungen von Steuerauflagen mit der Schuldenlast hat man indessen oft bloss erreicht, dass sich der Widerstand gegen die Steuern auch auf die Kreditwirtschaft ausdehnte.<sup>57</sup> Darauf komme ich sogleich zurück.

Bei den Steuern ist im Rahmen unserer Fragestellung vor allem die Unterscheidung zwischen indirekten und direkten wesentlich. Indirekte Konsumsteuern, mit Vorliebe gerade auf Grundnahrungsmitteln wie Getreide, Wein und Bier, sowie Zölle wurden meist regelmässig erhoben. Zur Deckung plötzlichen Finanzierungsbedarfs konnten sie sprunghaft erhöht werden. In vielen Städten wurden die Vermögen nur in ausserordentlichen Situationen direkt besteuert. Die Durchsetzung direkter Vermögenssteuern stiess immer wieder auf besonders kräftigen Widerstand nicht nur des Adels und des Klerus, der sich mit Hinweis auf Standesprivilegien ohnehin möglichst jeder Besteuerung zu entziehen trachtete.

Der Anteil von direkten und indirekten Steuern bzw. Anleihen im Haushalt der mittelalterlichen Städte war sehr unterschiedlich. Man kann geradezu von unterschiedlichen Fiskalitätstypen sprechen. Ein erster Typus ist charakterisiert durch das fast vollständige Fehlen direkter Vermögenssteuern bei hohen Verbrauchssteuern (Akzisen) bzw. Zöllen und Finanzierung von ausserordentlichem Spitzenbedarf durch Anleihen. Diesen Typus verkörpert z. B. die Finanzwirtschaft der grössten Stadt des Reichs: Kölns.<sup>58</sup> Umgekehrt bezog z. B. Hildesheim den Hauptteil seiner Einnahmen aus regelmässig erhobenen direkten Vermögenssteuern.<sup>59</sup> Gegenüber diesen beiden extremen Typen bietet etwa Nürnberg das Beispiel eines ausgewogeneren Typus. Hier brachten zwischen 1431 und 1449 die Ungelder (d. h. indirekte Verbrauchssteuern)

und die Vermögenssteuern je 21% der Einnahmen, über Anleihen gingen 34% ein.<sup>60</sup> Damit steht Nürnberg bereits dem vierten Typus nahe. Trotz eines dumpfen Unbehagens gegenüber der Kreditfinanzierung städtischer Bedürfnisse hat sich in einigen Städten eine Anleihenbewirtschaftung als gewissermassen ordentliches Element der Stadtrechnung etablieren können. Eines der überzeugendsten Beispiele für das frühe Gelingen der Integration kreditwirtschaftlicher Elemente in die städtische Finanzwirtschaft bietet die Stadt Basel. Über Anleihen kam hier im 15. Jahrhundert regelmässig über ein Drittel der Einnahmen herein. Indirekte Verbrauchssteuern und Zölle brachten den Hauptteil der Einnahmen. Direkte Vermögenssteuern wurden nur ganz ausnahmsweise unter besonderen Umständen erhoben.<sup>61</sup> Die Verbindung von regelmässig jährlich erhobenen direkten Steuern mit bedeutenden Anleihen charakterisiert einen fünften Typus, dem etwa Konstanz im 15. Jahrhundert zugeordnet werden kann.<sup>62</sup> Einem sechsten Typus möchte ich jene Städte zurechnen, die bedeutende Erträge aus der Besteuerung der ländlichen Untertanen ihres Territoriums zogen. An erster Stelle ist hier als Beispiel Bern zu nennen,<sup>63</sup> daneben zeitweise auch Zürich.<sup>64</sup> Vielleicht würde eine gezielte Untersuchung es erlauben, diese Budgettypen näher mit der unterschiedlichen sozialen Struktur oder der Machtverteilung in den betreffenden Städten zu verknüpfen.<sup>65</sup>

Die Option zwischen Steuern und Kredit zur Finanzierung war nicht eine völlig freie. Die Erhebung ausserordentlicher Steuern war mit einer Reihe von Risiken behaftet, von denen die Erschöpfung des Steuersubstrats noch das geringste darstellte. Gravierender war die Steuerflucht von Angehörigen des reichen Adels und Patriziats, die sich zum Teil in ihre Landsitze oder in eine benachbarte Stadt verzogen, zumindest bis die Sondersteuern wieder abgeschafft wurden. Ich habe auf entsprechende Klagen aus Arras oben bereits hingewiesen. Auch dazu könnte man eine lange Liste von Einzelfällen aus einer ganzen Reihe von Städten zusammenstellen. Weniger bekannt sind Hinweise in den Quellen, dass auch kleine Leute sich den Steuern durch Flucht entzogen. Die Steuerliste Zürichs von 1442 enthält beispielsweise den Eintrag eines Gesellen oder Knechts Burkart von Konstanz mit dem Vermerk: «ist die stür geflochen».<sup>66</sup>

Die Städte suchten sich gegen Steuerflucht durch Gesetze zu schützen, welche den Wegzug ganz einfach verboten<sup>67</sup> oder eine spätere Rückkehr der Ausgefahrenen ausschlossen. Oft wurde von den Wegziehenden eine hohe Abzugssteuer verlangt. Ich greife als Beispiel Augsburg heraus, wo in den Quellen der Zusammenhang plastisch hervortritt. Die finanziellen Probleme der Stadt resultierten hier aus der Niederlage des schwäbischen Städtebundes am 7. April 1372 in der Schlacht bei Altheim.

Karl IV der 1373 für den Erwerb der Mark Brandenburg das Geld überall zusammenkratzte, wo er es finden konnte, schlug sich auf die Seite des Siegers Eberhard im Bart und erpresste von den geschlagenen Städten enorme Summen. Augsburg wurde mit der Zahlung der zweithöchsten Summe bestraft. Ein Privileg Karls vom 19. August 1373 bestimmte, dass jeder, der die Stadt verlassen wolle, den Betrag von drei Steuern an die städtische Schuld zahlen müsse. Ein Ratsbeschluss vom 27. April 1389 verbot dann den Wegzug ohne Erlaubnis des Rates überhaupt «alle die weil und zeite, daz disin stat in geltschuld ist oder noch darin vallet und nicht vergolten hant [...]».<sup>68</sup> Am 1. Juli 1399 wurde das Privileg Karls dadurch verschärft, dass statt dreier Steuern künftig ein Zehntel des Besitzes abzuliefern sei.<sup>69</sup> 1424 kehrte man zur Regelung des Privilegs zurück und begründete nachträglich den Beschluss von 1399 mit der damaligen hohen Verschuldung.<sup>70</sup> Die Zahlung von drei Steuern als Abzugsgeld wurde auch noch 1476 verlangt.<sup>71</sup>

Aber auch die Steuerflucht, mit der man in der skizzierten Art noch einigermaßen umgehen konnte, war nicht die gefürchtetste Folge von neuen Steuerauflagen oder Steuererhöhungen. Vielmehr wusste man aus Erfahrung um den Zusammenhang zwischen neuen Steuerauflagen und städtischen Unruhen. Die Häufung städtischer Unruhen seit dem endenden 13. Jahrhundert ist schon den Zeitgenossen aufgefallen. In der Forschung hat man geradezu von Aufstandswellen im Reich gesprochen, eine Vorstellung, die aber nicht dazu verleiten sollte, einen kausalen inneren Zusammenhang der Einzelereignisse zu vermuten.<sup>72</sup>

Es herrscht in der Literatur praktisch Einigkeit darüber, dass die finanzwirtschaftlichen Fragen zwar bei den meisten dieser Bürgerkämpfe des 14. und 15. Jahrhunderts eine Rolle gespielt haben, dass aber tatsächlich dabei tiefergehende Antagonismen zum Austrag kamen.<sup>73</sup> Die Finanzwirtschaft war nach dieser Auffassung allenfalls Anlass, aber nicht Ursache der Auseinandersetzungen. Mir scheint, man sollte in dieser Frage auch die Kommunikationssituation in solchen Konflikten stärker beachten. Die Verschiebung tiefergreifender Antagonismen auf das Feld der finanzwirtschaftlichen Gravamina hatte mehrere diskursive und damit kommunikative Funktionen. Einerseits wirkte die finanzwirtschaftliche Argumentation der Opposition im Sinne einer Sammlung von Anhängern und einer Festigung des inneren Zusammenhalts hinter konkreten Anliegen in einem Bereich, in dem jeder als Steuerzahler zugleich ein persönlich Betroffener war. Die Instrumentalisierung der verbreiteten Unzufriedenheit über die Fiskalpolitik konnte von einzelnen Gruppen in egoistischem Eigeninteresse und gegen die wohlverstandenen Interessen der damit geköderten Mitläufer erfolgen. So inszenierten 1343 die reichen Magnaten von Florenz einen Volks-

aufstand gegen den diktatorisch die Stadt regierenden Herzog von Athen, der eigentlich eine auf die Interessen der kleinen Leute zugespitzte und abgestützte Politik verfolgte. Durch antifiskalische Parolen brachten die Magnaten die Strasse hinter ihre Absichten. Nach dem Bericht des Giovanni Villani rief das Volk auf den Strassen: «Es lebe der popolo minuto, Tod den Steuern [Gabeln, d. h. indirekten Verbrauchssteuern] und dem popolo grasso!»<sup>74</sup> Auf dieser Ebene ging es also darum, einen Sammlungseffekt hinter einer populären Argumentation zu erzielen.

Wichtiger noch scheint mir aber die Funktion in bezug auf die Auseinandersetzung mit dem Gegner. Tiefgreifende Antagonismen, die letztlich aus der sozioökonomischen Entwicklung resultierten, wurden durch diese Verlagerung auf ein Feld der Auseinandersetzung gebracht, auf dem ein Dialog zwischen Opposition und etablierten Machträgern überhaupt erst möglich werden konnte. Kann eine solche Basis für einen Dialog nicht gefunden werden, dann bleibt nur die vollständige Niederlage der einen, der vollständige Sieg der anderen Partei. Auf dem finanzwirtschaftlichen Feld konnte von den Konfliktparteien auf gemeinsame, von allen geteilte Normen und Werte rekuriert werden: nämlich die richtige und zweckdienliche Verwendung der städtischen Finanzmittel zum gemeinen Nutzen.<sup>75</sup>

Man hat die These aufgestellt, dass die spätmittelalterlichen Bürgerkämpfe nur die durch die wirtschaftliche Entwicklung gestörte Kongruenz ökonomischer und politischer Macht wieder herstellten.<sup>76</sup> Angeführt wurden diese Kämpfe durch reichgewordene Kaufleute und Handel treibende Zünftler; die wirklich benachteiligten Schichten der Armen und Ärmsten haben sich gar nicht oder nur als Mitläufer beteiligt.<sup>77</sup> Das Ergebnis der Bürgerkämpfe erschöpfte sich darin, wirtschaftlich durch die sozioökonomische Entwicklung erstarkten Kreisen eine ihrer ökonomischen Potenz angemessene Beteiligung an der Macht zu verschaffen.<sup>78</sup> Für sie war das Feld der Finanzwirtschaft, auf dem sie ihre ökonomische Kompetenz voll ausspielen konnten, geradezu ideal, um ihre Beteiligung an der Macht durchzusetzen. Tatsächlich war bei diesen Auseinandersetzungen die Forderung einer Rechnungslegung vor Vertretern der Opposition, einer Rechtfertigung des finanzwirtschaftlichen Gebarens der etablierten Machträger also, geradezu üblich.<sup>79</sup> Das ist angesichts der strikten Heimlichkeit aller finanziellen Aspekte der Stadtverwaltung (welche u. a. auch der Kreditwürdigkeit diene) wiederum eine besonders populäre Forderung, da sie der etablierten Obrigkeit eigennützigem Missbrauch oder zumindest finanzwirtschaftliche Inkompetenz unterstellte. Zugleich machte sie die Mitwirkung des finanziellen Sachverständes der Oppositionellen bei der Rechnungsprüfung zur Notwendigkeit. Hier öffnete sich ihnen der Zugang zur Machtbeteiligung.<sup>80</sup> Ein klassisches Beispiel

dafür, wie die Finanzkrise durch vom Rat ausgeschlossene vermögende Zunftbürger dazu benützt wurde, eine Verfassungskrise auszulösen und dadurch den Einsitz von Zunftvertretern in den Rat durchzusetzen, bietet Dortmund am Übergang zum 15. Jahrhundert.<sup>81</sup> Ohne Zweifel gab es finanzielle Misswirtschaft der städtischen Obrigkeiten. Dass aber fast überall finanzwirtschaftliche Probleme bei den städtischen Oppositionsbewegungen eine zentrale Rolle in der Argumentation spielten, dürfte auf die genannten Zusammenhänge zurückzuführen sein.

Da erfahrungsgemäss die Erhebung neuer Steuern oder die massive Erhöhung derselben oft gefährliche Opposition hervorriefen, griffen die städtischen Obrigkeiten lieber zur Kreditfinanzierung. Weil damit indessen Steuereinnahmen nur antizipiert wurden, konnten die Probleme eigentlich nur kurzfristig verschoben werden.<sup>82</sup> Der bequeme Weg der Anleihen wurde aber auch dann weiterhin eingeschlagen, wenn er in den Ruin führte. Dass die hier drohende Gefahr so häufig erst zu spät erkannt wurde, dürfte auch damit zusammenhängen, dass Regeln für den Umgang mit den zur Verfügung stehenden Kreditinstrumenten ebenso fehlten wie genügend breite und theoretisch durchdachte praktische Erfahrungen. Dafür ein Beispiel: Ob es günstiger sei, Anleihen in Form fünfprozentiger Wiederkaufsrenten, welche jederzeit um den einbezahlten Betrag wieder abgelöst werden konnten, oder in Form zehnprozentiger Leibrenten auf die Lebenszeit eines oder mehrerer Berechtigter aufzunehmen, konnte man nicht wissen, da die Versicherungsmathematik unbekannt war. Es ist bezeichnend, dass jede Stadt nach ihren Erfahrungen andere Schlüsse zog.<sup>83</sup> Es würde nicht schwerfallen, weitere Beispiele dafür anzuführen, dass Wissen und Erfahrung im Bereich der Kreditwirtschaft noch zu unvollkommen waren, um rational begründete Entscheidungen zu treffen, auch wenn solche Entscheidungen überhaupt frei von ausserökonomischen Erwägungen hätten erfolgen können.

Zwar fürchtete man sich vor allem vor dem Widerstand gegen die Besteuerung, aber Unwille und Opposition konnten sich auch gegen die städtische Kreditwirtschaft wenden. Am bekanntesten ist dies für die Zwangsanleihen der Stadt Florenz,<sup>84</sup> aber auch nördlich der Alpen finden sich dafür viele Beispiele.<sup>85</sup> Besonders interessant sind jene Fälle, in denen bei einer Steuererhebung zur Rückzahlung von Anleihen der Eigennutz der Anleihegläubiger unter Beschuss kam. 1402 kam es in Basel zu einem Aufruhr wegen einer ausserordentlichen Steuer, deren Ertrag zur Abzahlung eines Teils der städtischen Rentenschuld dienen sollte. Die Aufrührer drohten mit einer anderen Zahlungsart: sie forderten, «dass man gan sölle von huse zu huse, nemlich in der hüser, die gulte und zinse an den retten hettend, und solle man denen ir brieff und ingesigel zer brechen, so bezalte man [...]».<sup>86</sup> Beim Braunschweiger Aufruhr von

1374 haben die Aufrührer die in Basel bloss beabsichtigte Vernichtung der städtischen Rentenbriefe nach einer Klageschrift der Vertriebenen tatsächlich vollzogen: sie überfielen die Häuser ihrer Gegner, brachen deren Truhen auf, suchten nach den Rentenbriefen und zerrissen sie.<sup>87</sup>

Meines Erachtens ist es trotz der Tatsache, dass gelegentlich auch die Anleihenpolitik Opposition hervorrufen konnte, vor allem die Furcht vor Unruhen gewesen, welche den Ausschlag für die Bevorzugung von Kreditfinanzierung vor Steuerauflagen gab und welche auch verhinderte, rechtzeitig die Schulden durch Steuererträge zu tilgen. Die Beliebtheit der Anleihen hängt aber auch mit den finanziellen Eigeninteressen gerade jener wohlhabenden Kreise zusammen, die in den Städten die Fiskalpolitik bestimmten.<sup>88</sup> Als weitere Motivation für den exzessiven Rückgriff auf den Kredit in der städtischen Finanzwirtschaft kann das Interesse dieser Kreise gesehen werden, ersparte oder gerade nicht anderweitig benötigte Geldkapitalien relativ sicher und verzinslich anzulegen. Für Florenz ist die Spekulation mit Anleihen in der Literatur wiederholt dargestellt worden. Die Monte-Anteile lassen sich indessen nicht ohne weiteres mit den Anleihen in Form von Renten, welche nördlich der Alpen üblich waren, vergleichen. Dieses Motiv der günstigen Kapitalanlage in städtischen Anleihen sollte jedenfalls nicht überbewertet werden. Die Verzinsung der Stadtrenten war eher bescheiden, und sie wurde – auch durch Konversionen – laufend dem insgesamt im Spätmittelalter auf landschaftlich unterschiedlichem Niveau sinkenden Trend angeglichen. Im 15. Jahrhundert sank der Zinsfuß für Stadtrenten in der Schweiz auf 5% und sogar darunter. Gelder aus wesentlich profitableren Handelsgeschäften abzuziehen und in städtische Anleihen zu investieren konnte da kaum verlockend sein,<sup>89</sup> und auch die ohnehin viel prestigeträchtigere Anlage in Landgütern und Herrschaftsrechten, ja selbst in rein privaten Renten brachte eher höhere Kapitalerträge. Angesichts der massenhaften Zahlungsunfähigkeit der Städte kann auch das Argument einer erhöhten Anlagesicherheit nicht recht überzeugen. Noch weniger überzeugend ist die These, die Städte hätten die Funktion von Sparkassen für kleine Leute wahrgenommen, da diese ihr Ersparnis in Anleihen hätten sicher anlegen können.<sup>90</sup> Wenn auch vereinzelt kleine Stadtrenten beobachtet worden sind (insbesondere in der Form der höher verzinslichen, aber aleatorischen Leibrenten), so schloss doch die in aller Regel sehr grosse Stückelung<sup>91</sup> kleine Anleger von vornherein aus.<sup>92</sup> Wo immer die Anleger näher untersucht worden sind, fehlen die kleinen Leute fast völlig.<sup>93</sup> Hingegen ist an dieser Ersparnisthese meines Erachtens richtig, dass eine Hauptfunktion des Rentenkaufs in der Altersvorsorge bestand:<sup>94</sup> Wohl in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wollten die Käufer sich langfristige und gleichblei-

bende Erträge und damit ein arbeitsloses Einkommen sichern. Beim Fehlen anderer Möglichkeiten – Einkünfte aus Landbesitz waren mit teilweise erheblichem administrativem Aufwand verbunden – erschien in der Rente ein geeignetes Instrument zu einer problemlosen Altersvorsorge für Wohlhabende gegeben.<sup>95</sup> Trotz der Häufigkeit von Zahlungsunfähigkeit einzelner Städte genossen deren Rententitel offenbar den Ruf grosser Sicherheit.

Während die schichtspezifischen Eigeninteressen bei der Option für Anleihen statt Steuern wohl nur eine sekundäre Rolle gespielt haben, lassen sich überzeugende Hinweise darauf beibringen, dass bei der Option für direkte Vermögenssteuern oder indirekte Verbrauchssteuern schichtspezifische Gesichtspunkte wichtig waren. Dies lässt sich schon für jene Vermögenssteuer belegen, welche Rudolf von Habsburg 1274 zu erheben versuchte. Sie gefiel den Armen, missfiel aber den Reichen, berichtet die Colmarer Chronik.<sup>96</sup> Und noch der Augsburger Chronist Burkard Zink seufzt bei seinem Bericht über den Ungeldstreit von 1398: «O lebendiger gott, behüet uns durch dein güetigkait vor unrat! [...] das gemain volk will nit ungelt [d. h. Verbrauchssteuern] geben und wollen gross steur [d. h. Vermögenssteuern] auf die reichen und auf die setzen, die etwas hand, damit werden die reichen als armen, dass sie nit vermügen zu geben.»<sup>97</sup> Obwohl bei Vermögenssteuern eine Progression der Sätze regelmässig fehlte, diese oft sogar degressiv ausgestaltet waren,<sup>98</sup> haben die kleinen Leute gewöhnlich der direkten Besteuerung der Vermögen gegenüber den Verbrauchssteuern den Vorzug gegeben.<sup>99</sup> Bezeichnend dafür ist, dass die einzigen direkten Steuern in Köln in der Zeit zwischen 1370 und 1513 im Zusammenhang mit Umstürzen standen, welche einen grösseren Einfluss der Mittelschicht herbeiführten. Die erste direkte Vermögenssteuer wurde hier 1371 durch das sogenannte Weberregiment eingeführt und sofort nach dem Sturz der Weber auch wieder abgeschafft. Nach dem blutigen Umsturz von 1512 wurde schon im folgenden Jahr eine Vermögenssteuer auf fünf Jahre beschlossen, deren Erträge übrigens ausschliesslich zur Tilgung der enormen Stadtschuld verwendet werden sollten.<sup>100</sup>

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass neben den je einzeln und ereignisgeschichtlich begründbaren finanziellen Bedürfnissen der Städte auch strukturelle Ursachen in den Rahmenbedingungen spätmittelalterlicher Finanzwirtschaft, Probleme der (auch mentalen) Adaptation der neuen kreditwirtschaftlichen Formen und aus der sozioökonomischen Entwicklung resultierende gesellschaftliche Spannungen ursächlich für die unübersehbaren und weitverbreiteten Schwierigkeiten im Finanzhaushalt spätmittelalterlicher Städte wie auch für die Versuche zu ihrer Überwindung waren.

## Anmerkungen

- 1 Beispielsweise demjenigen der Sozialdisziplinierung.
- 2 Th. Mayer, *Geschichte der Finanzwissenschaft vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*, in: *Handbuch der Finanzwissenschaft*, hg. v. W. Gerloff und F. Neumark, Bd. 1, Tübingen 1952, S. 236–272, S. 267.
- 3 Ich spreche von Zahlungsunfähigkeit bzw. Bankrott nur dann, wenn eine Stadt den Schuldendienst einstellte und damit ihre finanziellen Schwierigkeiten öffentlich machte.
- 4 Jules Marie Richard, *Une conversion de rentes à Arras en 1392*, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 41 (1880), S. 518–538.
- 5 Staatsarchiv Basel, Steuerakten A 1.
- 6 *Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte*, hg. v. Bernhard Harms, 3 Bde., Tübingen 1909–1913, Bd. 2, S. 89, Zeile 88.
- 7 *Die Berner Chronik des Conrad Justinger*, hg. v. G. Studer, Bern 1871, S. 158.
- 8 Hans-Jörg Gilomen, *Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 82 (1982), S. 5–64, bes. S. 9–11, 50 f. mit weiterer Literatur.
- 9 Otto Fahlbusch, *Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem grossen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahr 1425*, Breslau 1913 (*Untersuchungen zur Staats- und Rechtsgeschichte* 116); Heinz Germer, *Die Landgebietspolitik der Stadt Braunschweig bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts*, Göttingen 1937 (*Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens* 16); siehe auch Rhiman A. Rotz, *Urban Uprisings in 14th Century Germany: a Comparative Study of Brunswick (1374–80) and Hamburg (1376)*, Diss., Princeton 1970.
- 10 A. von Kostanecki, *Der öffentliche Kredit im Mittelalter*, Leipzig 1889 (*Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen* 9/1), S. 45–54; H. Mack, *Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahr 1374*, Breslau 1889 (*Gierkes Untersuchungen* 32).
- 11 Otto Beyer, *Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert*, Breslau 1901, S. 28–32.
- 12 Carlos Wyffels, *De rekeningen van de Stad Brugge (1280–1319)*, Brüssel 1965–1971 (*Commission royale d'histoire de l'Académie royale de Belgique; Collection de chroniques inédites* 62); E. B. und M. M. Fryde, *Public Credit, with Special Reference to North-Western Europe*, in: *The Cambridge Economic History of Europe*, vol. 3, Cambridge 1965, S. 430–553, bes. S. 538–540; J. de Smet, *Notes sur les plus anciens comptes de la ville de Bruges*, in: *Finance et comptabilité urbaines du XIIIe au XVIe siècles, Colloque International Blankenberge 1962, Pro Civitate* 7 (1964), S. 347–348, hier S. 348; Raymond de Roover, *Les comptes communaux et la comptabilité communale à Bruges au XIVe siècle*, in: ebd., S. 86–107, hier S. 87 f., 97.
- 13 5% des Wertes von Mobilien und Immobilien mussten an die Stadtkasse zur Ablösung der städtischen Schuldurkunden abgeliefert werden; *Dortmunder Statuten und Urtheile*, hg. v. F. Frensdorff, Halle 1882 (*Hansische Geschichtsquellen* 3), S. CVII.
- 14 *Dortmunder Statuten und Urtheile* (wie Anm. 13), S. CVI–CXII; Wilhelm Stieda, *Städtische Finanzen im Mittelalter*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 3. Folge, 72 (1899), S. 1–54, bes. S. 31 f., 44 f.
- 15 Georges Espinas, *Les finances de la commune de Douai des origines au XVe siècle*, Paris 1902, S. 303–309, 334, sowie *Pièces justificatives*, S. 461 f., Nr. 69, S. 465, Nr. 73, S. 465 f., Nr. 74, S. 467 f., Nr. 75, S. 484 ff., Nr. 84, S. 491 f., Nr. 87, S. 503–505, Nr. 91 und 92.
- 16 Richard Knipping, *Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 13 (1894), S. 340–397, S. 340.

- 17 Ebd., S. 340.
- 18 Jules Vuylsteke, *Comptes de la ville et des baillis de Gand, 1280–1336*, Gent 1900; Hans van Werveke, *De Gentsche Stadsfinancien in de Middeleeuwen*, Brüssel 1934; Fryde, (wie Anm. 12), bes. S. 538–540; de Smet (wie Anm. 12), hier S. 348; de Roover (wie Anm. 12), hier S. 97.
- 19 *Urkundenbuch der Stadt Hildesheim*, hg. v. Richard Doebner, Bd. 1, Hildesheim 1881, S. 528, Nr. 918; Bruno Kuske, *Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter*, Tübingen 1904 (*Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft* 12), S. 10; Brigide Schwarz, *Der uplop van den Penningen in Hildesheim 1343*, in: *Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit*, hg. v. Wilfried Ehbrecht, Köln/Wien 1980 (*Städteforschung A* 9), S. 99–113; Paul Huber, *Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, Kempten 1901, S. 132–142.
- 20 Von Kostanecki (wie Anm. 10), S. 26–35: schon 1372 war der Kredit der Stadt verspielt und der Bürgermeister Albert Hoyke klagte: «Ik en kan nenen geld mer bekomen, ik en hebbe borghen edder pande.» Gerhard Franke, *Lübeck als Geldgeber Lüneburgs. Ein Beitrag zur Geschichte des städtischen Schuldenwesens im 14. und 15. Jahrhundert*, Neumünster i. H. 1935 (*Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte* 4), S. 25–58. Allgemein zum Lüneburger Finanzhaushalt siehe jetzt Andres Ranft, *Der Basishaushalt der Stadt Lüneburg in der Mitte des 15. Jahrhunderts*, Göttingen 1987 (*Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte* 84).
- 21 Joachim Fischer, *Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz (1332–1462)*, Mainz 1958 (*Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz* 15), bes. S. 28, 60; *Chronik von alten Dingen der Stadt Mainz 1332–1452*, in: *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jh.*, Bd. 17, Leipzig 1881, 2. Aufl., Göttingen 1968.
- 22 *Oberrheinische Stadtrechte II: Schwäbische Rechte 3: Neuenburg am Rhein*, bearb. v. Walther Merk, Heidelberg 1913, S. 81–83, Nr. 52.
- 23 Stadtarchiv Winterthur, Urk. Nr. 299, 29. November und 8. Dezember 1391.
- 24 Helmut Winter, *Der Rentenkauf in der freien Reichsstadt Schweinfurt*, in: *Mainfränkisches Jahrbuch* 22, Würzburg 1970, S. 1–148, S. 2, 89–110.
- 25 A. Schoenwerk, *Der Bankrott der Reichsstadt Wetzlar 1369*, in: *Geschichtliche Landeskunde, Mitteilungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, Rheinische Heimatblätter* 4 (1927), S. 519–522.
- 26 Otto Brunner, *Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert*, Wien 1929 (*Studien aus dem Archiv der Stadt Wien* 1/2), S. 95 ff., 437, 452.
- 27 Stadtarchiv Winterthur, Urk. Nr. 1003, 20. April 1459; Nr. 1010, 24. November 1459; siehe auch Nr. 1017, 1. März 1460; Nr. 1025, 7. Juni 1460; Nr. 1046, 3. März 1461; Nr. 1047, 9. März 1461 (Androhung des Bannes durch den Offizial von Konstanz); Nr. 1105, 11. Mai 1464; Nr. 1141, 6. Mai 1466; Nr. 1267, 1472–1474, 24 Stücke, darunter die Befreiung aus der Acht; Nr. 1267, mehrere Stücke, darunter 23. Mai 1477, Befreiung aus der Acht des Rottweiler Gerichts. Zu einem wichtigen Teilaspekt der Winterthurer Verschuldung siehe Kaspar Hauser, *Winterthurs Strassburger Schuld (1314–1479)*, in: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte* 28 (1903), 1–59. Diese Arbeit bedarf allerdings einiger Korrekturen und Ergänzungen.
- 28 Fischer (wie Anm. 21), S. 6.
- 29 Fryde (wie Anm. 12), bes. S. 538–540; de Smet (wie Anm. 12), hier S. 348; de Roover (wie Anm. 12), hier S. 97.
- 30 Knipping (wie Anm. 16), S. 340.
- 31 Zur Einstellung der Zinszahlungen in Hamburg, Noyon und Senlis siehe Josef Kulischer, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit*, Bd. 1: *Mittelalter*, Mün-

- chen/Berlin 1928 (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. III), S. 338 f., sowie Fryde (wie Anm. 12), bes. S. 535 f.
- 32 B. Barbadoro, *Le finanze della repubblica fiorentina, imposta diretta e debito pubblico fino all'istituzione del Monte*, Firenze 1929 (Biblioteca storica toscana 5); Julius Kirshner, *Pursuing Honor While Avoiding Sin. The Monte delle doti of Florence*, in: *Studi Senesi* 89 (1977), S. 177–258; L. F. Marks, *La crisi finanziaria a Firenze del 1494 al 1502*, in: *Archivio storico italiano* 112 (1954), S. 40–72; Anthony Molho, *Florentine Public Finances in the Early Renaissance, 1400–1433*, Cambridge 1971 (Harvard Historical Monographs 65).
- 33 Bernard Chevalier, *Corporations, conflits politiques et paix sociale en France aux XIVe et XVe siècles*, in: *Revue historique* 543 (1982), S. 17–44, hat S. 21 poetisch formuliert: «Chacune de ces agitations, chaque révolte se présente comme une plante unique et rare, enracinée dans le terreau de l'histoire locale [...]» Dennoch muss man meines Erachtens zu Synthesen vorstossen, welche das Allgemeine und Strukturelle betonen.
- 34 In Köln entfielen z. B. zeitweise 82% der Gesamtausgaben auf Kriegsführung und auswärtigen Dienst, in Nürnberg 90%. Siehe Kulischer (wie Anm. 31), 1. Bd., S. 338.
- 35 Zu erwähnen wäre hier z. B. der oben genannte Erwerb der Sisgauer Herrschaften durch Basel oder die Pfandschlosspolitik Braunschweigs; siehe dazu Heinz Germer, *Die Landgebietspolitik der Stadt Braunschweig bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts*, Göttingen 1937 (Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens 16).
- 36 Fischer (wie Anm. 21).
- 37 Die Unterscheidung ordentlicher und ausserordentlicher Ausgaben entstammt der modernen Finanzwirtschaft. Im Mittelalter war sie praktisch unbekannt. Die Unterscheidung von «der stette gewönliche nützen» und «der anderen zuovellen, daz nüt der stette gewönlich nütze sint» in der Basler Jahresrechnung von 1409/10 ist nicht, wie dies Bernhard Harms vermutet hat, als Unterscheidung von ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen zu verstehen. Unter den Einnahmen der zweiten Kategorie sind die Einkünfte aus den erworbenen Herrschaften Homberg, Olten, Waldenburg und Liestal gemeint, welche separat zusammenhängend in der Stadtrechnung aufgezeichnet wurden. Alle übrigen Einnahmen fallen in die Kategorie «gewöhnliche nützen», wie der Vergleich der Summierungen mit den Einzelposten klar ausweist. Siehe Bernhard Harms, *Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter*, 3 Bde., Tübingen 1908/13, Bd. 1, S. 66 ff., *Jahresrechnung 1409/10*. Solange man nicht bestimmen kann, was denn unter ordentliche bzw. ausserordentliche Ausgaben zu rechnen sei, halte ich nicht viel von Aussagen, wie sie z. B. Hans Peter Baum, *Hochkonjunktur und Wirtschaftskrise im spätmittelalterlichen Hamburg. Hamburgische Rentengeschäfte 1371–1410*, Hamburg 1976 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 11), S. 122, macht: «Aus den hier genannten Beispielen geht deutlich hervor, dass die Stadt zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben auf den Verkauf von Stadtrenten zurückgreift.» Dem widerspricht für dieselbe Stadt Hans Joachim Wenner, *Handelskonjunktoren und Rentenmarkt am Beispiel der Stadt Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts*, Hamburg 1972 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 9), S. 90.
- 38 Gustav Schönberg, *Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter im 14. und 15. Jahrhundert*, Tübingen 1879, S. 96. Umgekehrt meint de Roover (wie Anm. 12), S. 87: «La comptabilité urbaine est essentiellement budgétaire, bien qu'il soit un peu tôt de parler de budget en ce qui concerne le XIVe siècle.»
- 39 Dass «Ansätze in dieser Richtung nicht festgestellt werden konnten», behauptet Dieter Kreil, *Der Stadthaushalt von Schwäbisch Hall im 15./16. Jahrhundert*, Schwäbisch Hall 1967 (Forschungen aus Württembergisch Franken 1).

- 40 Walter Frey, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter, Zürich 1910 (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 3, 1), Zürich 1911, S. 50 und Beilage Nr. 2.
- 41 Staatsarchiv Bern, U. P. 16, Nr. 9, 31. 8. 1465, siehe auch Nr. 8 und 10.
- 42 Knipping (wie Anm. 16), S. XXII. Aus italienischen Städten (Genua und Venedig) werden detaillierte Ausgabenbudgets schon aus dem 14. Jahrhundert genannt, siehe Heinrich Sieveking, Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio, Bd. I, Freiburg i. Br. 1898; Bd. II, 1899 (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschule 13), S. 78, 122.
- 43 Chronik von alten Dingen (wie Anm. 21), S. 90 ff.
- 44 Eine einzigartige Quelle berichtet über die finanzwirtschaftlichen Massnahmen der städtischen Obrigkeit Braunschweigs: Heimliche Rechenschaft 1406, in: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jh., Bd. 6, Leipzig 1868, S. 121–207.
- 45 Karl Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 52 (1896), S. 1–19, schliesst aus fehlendem Budget und fehlender Kasseneinheit, es sei «[...] eine unordentliche Verschwendungs- und Borgwirtschaft gewesen. Es war eben eine budgetlose Wirtschaft». Streng urteilte auch Kuske (wie Anm. 19), S. 8: «Der Unreife des öffentlichen Haushaltes entsprach eine gewisse Unreife der Köpfe, ökonomische Berechnungen anzustellen und geordnet aufrechtzuerhalten.»
- 46 So schon Heinz Potthoff, Der öffentliche Haushalt Hamburgs im 15. und 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 16 (1911), S. 1–85, S. 5; allgemeiner Leo Schönberg, Die Technik des Finanzhaushaltes der deutschen Städte im Spätmittelalter, Stuttgart 1910 (Münchner volkswirtschaftliche Studien 103), S. 22. Münzmanipulationen, welche auch oft Anlass zu Unruhen boten, waren meist eher auf längere Wirkung angelegt.
- 47 Auch der Verkauf von Immobilien und Rechten der Stadt wurde gelegentlich zur Behebung eines finanziellen Engpasses ins Auge gefasst.
- 48 Die bis 1969 in der BRD gesetzlich festgelegten Deckungsgrundsätze sahen Kreditnahme nur zur Finanzierung «werbender Zwecke» vor, daneben noch im Falle von Katastrophen oder Kriegen. In der jetzt geltenden Ordnung wird bei kreditfinanzierten Ausgaben eine ausreichende Verzinsung gefordert.
- 49 Sie werden heute als veraltet bezeichnet und durch die Forderung nach situationsbezogener statt objektbezogener Deckung ersetzt, siehe Gabler Wirtschaftslexikon, 11. Aufl., Wiesbaden 1983, Art. «Deckungsgrundsatz».
- 50 Nach Julius Landmann, Geschichte des öffentlichen Kredits, in: Handbuch der Finanzwissenschaften 3, 2. Aufl., Tübingen 1968, S. 1 ff., hier S. 3, galten bis zur Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert Anleihen als «im Rahmen einer gesunden Finanzwirtschaft im Grunde ungehöriges Deckungsmittel». Es war ein «Not- und Verlegenheitsausweg, dessen sich die Finanzverwaltung ohne irgendwelche Beziehung zur Art des Bedarfes bedient [...]» Im Mittelalter verschärfte das Wucherrecht diese Abneigung noch. Die Stadt Breslau hat z. B. aufgenommene Darlehen zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Tuchkäufe getarnt; siehe dazu Colmar Grünhagen, Breslau unter den Piasten als deutsches Staatswesen, Breslau 1861, S. 89.
- 51 «Und sol harumbe nieman der unsern den personen, so uns das guot hetten verluwen, an ir ere griffen noch sagen, das si wuochrer oder abbrecher sin.» Zit. nach Fontes rerum Bernensium, Bd. 10, Nr. 502, bei Gilomen (wie Anm. 8), S. 55.
- 52 So schon Eduard Wackernagel, Geschichte der öffentlichen Anleihen der Stadt Basel und ihrer rechtlichen Formen 1200–1830, Basel o. J. [1927] (maschinenschriftlich), S. 4.
- 53 So schon Kuske (wie Anm. 19), S. 10. Dies gilt auch für Verbrauchssteuern. Espinas (wie Anm. 15), S. 303: «[...] les causes d'émission des emprunts se confondent avec les motifs de perception des assises qui, on ne l'ignore pas, sont levées, en principe, pour payer la dette.»

- 54 Hans Nabholz et al., Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, 8 Bde., Zürich 1918–1958, Bd. 2, Zürich 1939, S. 9.
- 55 Ebd., S. 11 f.
- 56 Kuske (wie Anm. 19), nach Dortmunder Urkundenbuch, Bd. 3, Nr. 69. Eberhard von Künssberg, Rechtsgeschichte und Volkskunde: Die Schandgemälde, in: Jahrbuch für Historische Volkskunde 1 (1925), S. 106–112, S. 107, gibt eine Abbildung einer solchen Siegel schmähung aus dem 16. Jahrhundert.
- 57 Auf diesen allgemein festzustellenden Zusammenhang habe ich aufgrund von Basler, Berner und Zofinger Quellenbeispielen hingewiesen in Gilomen (wie Anm. 8), S. 24–27.
- 58 Knipping (wie Anm. 16), S. 341: Zwischen 1370 und 1512 wurde hier nur einmal – 1371 – eine direkte Steuer erhoben (abgesehen vom Reichspfennig). Hingegen kannte man hier die Finanzierung durch Zwangsanleihen, wie sie etwa 1416 im Betrag von immerhin 10'000 Gulden von der Bürgerschaft erhoben wurde. In Köln spielte die Besteuerung des sehr bedeutenden Weinhandels (Stapel!) eine wichtige Rolle.
- 59 In Hildesheim 60–70% der Einnahmen aus direkten Steuern (Schoss und Vorschoss, d. h. Vermögens- und Kopfsteuer); Huber (wie Anm. 19), S. 56.
- 60 Mayer (wie Anm. 2), S. 269.
- 61 Bernhard Harms, Die Steuern und Anleihen im öffentlichen Haushalt der Stadt Basel 1361–1500, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 63 (1907), S. 627–681; Schönberg (wie Anm. 38); Wackernagel (wie Anm. 52), S. 4; Josef Rosen, Eine mittelalterliche Stadtrechnung – Einnahmen und Ausgaben in Basel 1360–1553, in: Städtisches Haushaltungs- und Rechnungswesen, Sigmaaringen 1977 (Stadt in der Geschichte 2), S. 45–63.
- 62 Otto Feger, Zur Konstanzer Finanzgeschichte im Spätmittelalter, in: ZGO 111, N. F. 72 (1963), S. 177–239, S. 209: Der Zinsendienst erreichte hier um 1500 31% der Ausgaben, die Schuldnamortisation 33%; siehe auch Bernhard Kirchgässner, Das Steuerwesen der Reichsstadt Konstanz 1418–1460, Konstanz 1960 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 10); Ders., Die Steuerbücher der Reichsstadt Konstanz, hg. v. Stadtarchiv Konstanz, Konstanz 1958 ff. (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 9, 13, 16).
- 63 Gilomen (wie Anm. 8), S. 5–64, mit der älteren Literatur.
- 64 Ulrich Schlüer, Untersuchungen über die soziale Struktur von Stadt und Landschaft Zürich im 15. Jahrhundert, Zürich 1978. In Zürich wurden die Vermögenssteuern im 15. Jahrhundert beinahe regelmässig jährlich erhoben. Vor allem durch einen Kopfsteueranteil konnte die Landschaft dann überproportional zur Vermögensverteilung besteuert werden. Nabholz et al. (wie Anm. 54); Frey (wie Anm. 40); C. Keller-Escher, Das Steuerwesen der Stadt Zürich im 13.–15. Jahrhundert, Zürich 1904 (67. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich für 1904).
- 65 Frans-Laurens Blockmans, Le contrôle par le Prince des comptes urbaines en Flandre et en Brabant au Moyen Age, in: Finances et comptabilité urbaines du XIIIe au XVIe siècle, Colloque International Blankenberge 1962, Pro Civitate 7 (1964), S. 287–388, hat die These aufgestellt (S. 340): «Dans beaucoup de villes, la structure des budgets urbains dépend de la structure sociale. Dans les villes allemands comme aussi – me semble-t-il – dans les villes italiennes, c'est une structure de société ploutocratique.»
- 66 Die Steuerbücher (wie Anm. 54), Bd. 2, S. 503, Haus Nr. 9.
- 67 So z. B. in Ulm 1396, siehe Konrad Hanneschläger, Ulms Verfassung bis zum Schwörbrief von 1397, in: Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst 35 (1958), S. 7–93, S. 82.
- 68 Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jh., Bd. 5, Leipzig 1866, 2. Aufl., Göttingen 1965, Beilage V, S. 388.

- 69 Ebd., S. 389.
- 70 Ebd., S. 389 f.: «[...] das vor zeiten von groß gült und scheden wegen, darinn doczermal die stat was, erkennt ist, das ein yeglicher burger, der hie von der stat ziehen wolt, hinder im der stat den zehenden pfennig ze nachstewrn lassen solt etc.» Schon vor 1433 kehrte man wieder zur Abgabe von 10% zurück.
- 71 Tom Scott, *Die Freiburger Enquête von 1476*, Freiburg i. Br. 1986 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau), S. 25. Zu den Abzugssteuern in Breisach, Nördlingen, Nürnberg, Rottweil, Strassburg und Villingen siehe ebd., S. 29, 34, 41–42, 44.
- 72 Versuche, Listen der Aufstände zu erstellen, können nicht befriedigen, da keine Einigkeit zu erzielen ist, wo der Übergang von blossen Demonstrationen und Wirtshausquerelen zu Unruhen zu ziehen ist. Listen geben z. B. Rotz (wie Anm. 9); Reinhard Barth, *Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen: Lübeck 1403–1408, Braunschweig 1374–1376, Mainz 1444–1446, Köln 1396–1400*, Köln/Wien 1974, S. 2 f. Man hat auch die bäuerlichen Unruhen vor allem in Frankreich mit Steuererhebungen in Verbindung gebracht: Jacques Heers, *Le clan familial au Moyen Age*, Paris 1974, S. 9: «[...] un peu partout, en Europe occidentale, les émeutes rurales suivent de près l'institution ou l'aggravation de l'impôt royal [...]»
- 73 Rudolf Endres, *Zünfte und Unterschichten als Elemente der Instabilität in den Städten*, in: *Revolte und Revolution in Europa*, München 1975 (Historische Zeitschrift, Beiheft 4), S. 151 bis 170, S. 163 f.; Rotz (wie Anm. 9), S. 22; Frantisšek Graus, *Pest – Geissler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit*, Göttingen 1987 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86), bes. S. 499, 514 ff.; für Frankreich siehe André Léguai, *Les troubles urbains dans le nord de la France à la fin du XIIIe et au début du XIVe siècle*, in: *Revue d'histoire économique et sociale* 54 (1976), S. 281–303, S. 303; Chevalier (wie Anm. 33), S. 32 f.; Philippe Wolff, *Les luttes sociales dans les villes du Midi français du XIIIe au XVe siècles*, in *Annales ESC* 2 (1947), S. 443–454 (auch in: *Regards sur le Midi médiéval*, Toulouse 1978, S. 71–89), S. 81; für England und Italien siehe A. H. Hibbart, *The Economic Policies of Towns*, in: *The Cambridge Economic History*, 3. Bd., Cambridge 1965, S. 157–229, S. 196 f., 206.
- 74 Jacques Heers, *Les partis et la vie politique dans l'Occident médiéval*, Paris 1981, S. 67 f.
- 75 Winfried Eberhard, *Kommunalismus und Gemeinnutz im 13. Jahrhundert. Zur Ausbildung einer Stadträson und ihrer Bedeutung in der Konfrontation mit der Geistlichkeit*, in: *Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag*, hg. v. Ferdinand Seibt, München 1988, Bd. 1, S. 271–294, hat die Bedeutung des ideologisch aufgeladenen Begriffs des Gemeinnutzens für das Selbstverständnis der spätmittelalterlichen Städte hervorgehoben. Auf die Tatsache, dass die Konfliktparteien auf dieselben Wertnormen rekurrierten, hat vor allem hingewiesen: Barth (wie Anm. 72).
- 76 Diese These ist meines Wissens zuerst von Hektor Ammann formuliert worden. Sie klingt in der modernen Literatur immer wieder an. Siehe z. B. Schwarz (wie Anm. 19).
- 77 Wo die Quellen den niederen Stand der Beteiligten betonen, handelt es sich meist um eine diffamierende Tendenz. Siehe dazu auch Chevalier (wie Anm. 33), S. 33.
- 78 Über die Ergebnislosigkeit der Bürgerkämpfe siehe Klaus Schreiner, «Kommunebewegung» und «Zunftrevolution». Zur Gegenwart der mittelalterlichen Stadt im historisch-politischen Denken des 19. Jahrhunderts, in: *Stadtverfassung, Verfassungsstaat, Pressepolitik*. Festschrift E. Naujoks, Sigmaringen 1980, S. 139–168.
- 79 Eine kleine Liste von Städten, in denen die Forderung nach Rechnungslegung vor Vertretern der Opposition geradezu als unmittelbarer Anlass von Unruhen erscheint, bringt Graus (wie Anm. 73), S. 444, 466. Weitere Forderungen nach Rechnungslegung und dabei zentral immer

nach Offenlegung der Schulden finden sich zuhauf. Interessant ist die Formulierung der Forderung nach einer Rechnungslegung durch die Gaffeln von Aachen 1450, siehe Erich Meuthen, *Der gesellschaftliche Hintergrund der Aachener Verfassungskämpfe an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 74/75 (1962/63), S. 299–392, S. 372.

- 80 Wilfried Ehbrecht, *Form und Bedeutung innerstädtischer Kämpfe am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit: Minden 1405–1535*, in: *Städteforschung 9: Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit*, hg. v. Winfried Ehbrecht, Köln/Wien 1980, S. 115–152, S. 116, formuliert treffend: «In der Tat sind zahlreiche innerstädtische Auseinandersetzungen dadurch gekennzeichnet, dass die Bürgerschaft dem Rat in einem Bürgerausschuss eine «Nebenregierung» gibt, deren Aufgaben von der Kontrolle des städtischen Haushalts bis zur vollständigen Ausübung öffentlicher Gewalt reichen können.» Allerdings muss man hinter der «Bürgerschaft» die treibenden Kräfte herausarbeiten.
- 81 *Dortmunder Statuten* (wie Anm. 13), S. 85, 107 ff. Es steht damit aber keineswegs allein. Hier nur ein paar weitere Beispiele zur Illustration: In Aachen erlangten die «gemeynen burger» dadurch, dass sie sich bereit erklärten, bei der Abtragung der Schulden mitzuhelfen, die Zugeständnisse des Gaffelbriefes von 1450; Meuthen, (wie Anm. 79), S. 301. In Augsburg wurde wegen der schlechten Finanzlage 1340 eine neue Ratsverfassung beschlossen; Friedrich Blendinger, *Die Zunfterhebung von 1368 in der Reichsstadt Augsburg. Ihre Voraussetzungen, Durchführung und Auswirkung*, in: *Stadtverfassung und Verfassungsstaat, Pressepolitik, Festschrift für Eberhard Naujoks*, Sigmaringen 1980, S. 72–90, S. 76
- 82 Rolf Sprandel, *Der städtische Rentenmarkt in Nordwestdeutschland im Spätmittelalter*, in: *Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, hg. v. Hermann Kellenbenz, Stuttgart 1971 (*Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 16), S. 14–23, S. 20, hat diesen Zusammenhang treffend formuliert: «Der Rentenmarkt erfüllte auf Zeit eine die innere Ordnung stabilisierende Funktion.»
- 83 Bern verzichtete im 15. Jahrhundert nach schlechten Erfahrungen ganz auf den Verkauf von Leibrenten; Basel hat sie hingegen damals zeitweise sogar forciert. Siehe dazu Gilomen (wie Anm. 8), S. 7. Auch in anderen Städten machte man sich zu den Kreditformen durchaus Überlegungen, konnte dies aber nicht auf einer soliden Grundlage tun.
- 84 Die Anleihewirtschaft war hier ein Klagepunkt der Ciompi in ihrer Revolte 1378; siehe dazu z. B. die Forderungen in der Petition von San Lorenzo bei Alamanno Acciaiuoli, Cronaca, in: *Il tumulto dei Ciompi. Cronache e memorie*, a cura di Gino Scaramella, in: *Rerum Italicarum Scriptores*, Bd. 18, Bologna 1934, S. 13–34, S. 28.
- 85 So tauchen Rentenverkäufe der Stadt in den Beschwerdeartikeln in Wetzlar und München am Ende des 14. Jahrhunderts auf, in Basel 1402 und in Mainz 1413. Wesentlich früher auch in Lüttich 1302. Siehe dazu Graus (wie Anm. 73), S. 431.
- 86 Zit. bei Hans-Jörg Gilomen, *Kirchliche Theorie und Wirtschaftspraxis. Der Streit um die Basler Wucherpredigt des Johannes Mulberg*, in: *Itinera* 4 (1986), S. 34–62, S. 46, nach Staatsarchiv Basel, Ratsbücher A3, Leistungsbuch 2, fol. 40 v.
- 87 *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jh.*, Bd. 6, Leipzig 1868, 2. Aufl., Göttingen 1962, S. 347. Siehe auch S. 333. Angriffe auf die Renteneinkünfte der Reichen im Zusammenhang mit städtischem Aufruhr finden sich auch anderswo. Nach dem Bericht des katalanischen Chronisten Bernat Desclod hat Berenguer Oller, der 1285 in Barcelona eine Revolte kleiner Bürger anführte, nach seinem (vorläufigen) Sieg die Kirche, den Bischof und die reichen Bürger von Barcelona ihrer Renteneinkünfte («rendes», «sensals») beraubt; siehe Michel Mollat et al., *Les révolutions populaires en Europe aux XIVe et XVe siècles*, Paris 1970,

- S. 48–50. Dabei ging es aber wohl ganz allgemein um Renteneinkünfte, nicht spezifisch um Stadrenten.
- 88 Auf diesen Zusammenhang wies seinerzeit z. B. schon hin: Julius Landmann, Zur Entwicklungsgeschichte der Formen und der Organisation des öffentlichen Kredits, in: Finanz-Archiv 29 (1912), S. 1–69, S. 13
- 89 Ahasver von Brandt, Der Lübecker Rentenmarkt von 1320–1350, Kiel 1935, S. 11, stellte die These auf, in Lübeck seien im Handel gerade nicht benötigte Gelder kurzfristig in Renten (nicht nur Stadrenten) angelegt worden. Der Lübecker Kaufmann habe sich durch kanonische Vorschriften nicht daran hindern lassen, «die Rente in höchst <kapitalistischer> Form als kurzfristig verzinsliche Kapitalanlage zu benutzen».
- 90 Diese These ist vor allem überzogen worden von Rudolph Sohm, Städtische Wirtschaft im fünfzehnten Jahrhundert, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 34 (1879), S. 253–266, S. 265. Vorsichtiger zu diesem Thema etwa Knipping (wie Anm. 16), S. 380; Heinz Potthoff, Der öffentliche Haushalt Hamburgs im 15. und 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 16 (1911), S. 1–85, S. 56; Max Weber in seiner Rezension von A. von Kostanecki (wie Anm. 10), in: Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht 37 (1890), S. 592–598, S. 594; Dieter Kreil, Der Stadthaushalt von Schwäbisch Hall im 15./16. Jahrhundert, Schwäbisch Hall 1967 (Forschungen aus Württembergisch Franken 1). Über diese Frage im 16. und 17. Jahrhundert siehe Gerd Wunder, Die Stadt als Darlehenskasse am Beispiel der Reichsstadt Hall im 16. und 17. Jahrhundert, in: Stadt und wirtschaftliche Selbstverwaltung, hg. v. Bernhard Kirchgässner und Eberhard Naujoks, Sigmaringen 1987 (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 12).
- 91 Diese vereinfachte die Verwaltung.
- 92 Ähnlich wie heute im Festgeldgeschäft. Zu relativ kleinen Stückelungen insbesondere bei Leibrenten siehe z. B. von Kostanecki (wie Anm. 10), S. 40 (betrifft Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg); Knipping (wie Anm. 16), S. 380 (betrifft Köln); Karl Theodor von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III/2, Leipzig 1901, S. 493 (betrifft Regensburg); Espinas, (wie Anm. 15), S. 331 (betrifft Douai). In Douai ist von der ersten zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Übergang von vielen kleinen zu wenigen grossen Rentenkäufern festzustellen bei gleichzeitigem Übergang von Silber- zu Goldwährung; ebd. S. 332 f. Kleine Stückelungen sind allgemein eher die Ausnahme. Der Durchschnitt lag z. B. in Hamburg im 14. Jahrhundert bei 240 Mark lübisch, in der zweiten Hälfte des 15. Jh. bei 350 Mark lübisch: Heinrich Reincke, Die alte Hamburger Stadtschuld der Hansezeit (1300–1563), in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, S. 489–512, S. 504. In Basel kommen Renten unter 100 Gulden nur ganz selten vor. Hermann Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, Bremen 1930 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen 3), S. 44, stellte fest, dass die kleinen Leute bei Geldanlagen sich eher der Privatrenten bedienten.
- 93 Von Brandt (wie Anm. 89), S. 7 f., konstatiert z. B. einen überwältigenden Anteil fernhändlerischer und ratsherrlicher Familien, während Handwerker kaum vorkommen.
- 94 Meines Erachtens zu Recht betont Werner Schultheiss, Beiträge zu den Finanzgeschäften der Nürnberger Bürger vom 13. bis 17. Jahrhundert, in: Archive und Geschichtsforschung, Festschrift Fridolin Solleder, Neustadt a. d. Aisch 1966, S. 50–79, die seit 1350 nachweisbaren Rentenanlagen von Nürnberger Kaufleuten seien nicht als blosser kurzfristige Anlage im Handel gerade nicht benötigter Gelder zu interpretieren. S. 54: «Diese Kapitalanlagen erzielten gleichbleibende Erträge, ermöglichen zwar keine Gewinne, sichern aber durch ihre Rente die Existenz und dürfen als dem Spartrieb entwachsen angesehen werden.»

- 95 Daraus erklärt sich auch der oft beobachtete hohe Anteil von Witwen, anderen alleinstehenden Frauen und Waisen unter den Rentenkäufern. In Lübeck brachte 1285–1315 diese Anlegergruppe annähernd einen Drittel des Kapitals auf den Markt. Helga Haberland, *Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt in der Zeit von 1285–1315*, Lübeck 1974 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B 1), S. 225. Zu Hamburg siehe Klaus Richter, *Untersuchung zur Hamburger Wirtschafts- und Sozialgeschichte um 1300 unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Rentengeschäfte 1291–1330*, Hamburg 1971 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs 6), S. 37.
- 96 Colmarer Chronik, MGH SS XVII 244, zu 1274: «Rex Rudolffus novam exactionem invenit, que quidem pauperibus placuit, set divitibus displicebat. Ordinavit enim sic exactionem, quod quilibet de omne centum denariis tres solveret in instanti, de centum solidis tres, de centum marcis tres; et sic magnam percuniam colligebat sine magno hominum detrimento.» Schon diese dreiprozentige Vermögenssteuer war enorm hoch. 1285 führte dann der Versuch, eine  $\frac{3}{10}$ prozentige Vermögenssteuer zu erheben, zu Städteaufständen.
- 97 Die Chronik des Burkard Zink, in: *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jh.*, Bd. 5, Leipzig 1866, 2. Aufl., Göttingen 1965, S. 121.
- 98 Zur Rechtfertigung degressiver Vermögenssteuersätze im Mittelalter siehe Schönberg (wie Anm. 38), S. 175 ff.; Sohm (wie Anm. 90), S. 257. Die Degression konnte aus der Kombination der linearen Vermögensbelastung mit einer für alle Kategorien gleich hohen Kopfsteuer erreicht werden, so z. B. in Hildesheim; Huber (wie Anm. 19), S. 60–65.
- 99 Wolff (wie Anm. 73), S. 81. In Florenz war der «popolo grasso» gegen den «estimo» (direkte Vermögenssteuer), der «popolo minuto» dafür und gegen die Gabeln; de Roover (wie Anm. 12), S. 95.
- 100 Knipping (wie Anm. 16), S. 348, 378.